

2 **Begriffsbestimmungen und Banken als machtpolitisches Einfallstor**

2.1 **Begriffsbestimmungen**

2.1.1 **Machtpotenzial**

Um den Zugang zu den nachfolgenden Teilen zu erleichtern, werden nun die wesentlichen Grundbegriffe der vorliegenden Arbeit erläutert. Von elementarer Bedeutung für das Verständnis der Arbeit ist der Begriff *Machtpotenzial*. Jener setzt sich aus den beiden Wörtern *Macht* und *Potenzial* zusammen. Die bekannteste und zugleich in der Betriebswirtschaftslehre am häufigsten zitierte Definition von Macht stammt von dem Soziologen und Nationalökonom Max Weber.¹ Weber bezeichnet Macht als jedwede Möglichkeit in (sozialen) Beziehungen, die eigenen Interessen gegen fremde Widerstände durchzusetzen.²

Das Wort *Potenzial* wird vom Duden als die „Gesamtheit aller vorhandenen, verfügbaren Mittel, Möglichkeiten, Fähigkeiten, Energien“³ definiert. Entsprechend kann der Begriff des Machtpotenzials interpretiert werden als die Gesamtheit aller zur Verfügung stehenden Mittel oder Möglichkeiten, um eigene Interessen gegen fremde Widerstände durchzusetzen. Damit Macht ausgeübt werden kann, müssen die Potenziale, also die zur Verfügung stehenden Mittel oder Möglichkeiten, genutzt werden. Somit stehen Macht und Potenzial in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Grundlegend für das Verständnis ist, dass Macht nicht zwangsläufig zu einer Machtausübung und schon gar nicht zu einem Machtmissbrauch führen muss. Erst ein bewusster Einsatz, der nicht dem eigentlichen Zweck dient, kann schließlich zu einem Missbrauch führen.⁴

2.1.2 **Staatsfonds**

Ähnlich wie bei dem Terminus der Macht gibt es bei dem Begriff *Staatsfonds* keine allgemein gültige Definition.⁵ Stattdessen ist eine Vielzahl an verschiedenen Begriffsbeschreibungen in der Literatur vorzufinden. Der Hauptgrund hierfür liegt in der heterogenen Struktur von Staatsfonds.⁶ Infolgedessen wird der sehr breit gefassten Be-

1 Nagy (2002), S. 32.

2 Weber (1972), S. 28.

3 Duden (a).

4 Duden (b).

5 Köbeli (2017), S. 13.

6 Siehe zu den heterogenen Eigenschaften von Staatsfonds Teil 3.

2 Begriffsbestimmungen und Banken als machtpolitisches Einfallstor

griffsbestimmung der *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) gefolgt. Sie bezeichnet Staatsfonds als „pools of assets owned and managed directly or indirectly by governments to achieve national objectives“.⁷

Auffällig ist, dass die OECD in ihrer Definition auf zwei markante Eigenschaften hinweist, die in der Öffentlichkeit und Literatur teilweise nicht korrekt wiedergegeben werden. Zum einen untersteht die Verwaltung von Staatsfonds direkt oder indirekt der Regierung. Ein unabhängiges Investitionsverhalten von der Politik ist im Falle von Staatsfonds daher oft gar nicht oder nur in Teilen gegeben.⁸ Gleichfalls verdeutlicht die Definition der OECD, dass Staatsfonds im Gegensatz zu gewöhnlichen Finanzinvestoren nicht ausschließlich monetäre Absichten bei ihren Investitionen verfolgen, sondern nationale Ziele. Zu solchen können beispielsweise Investitionen gezählt werden, die aufgrund hegemonialer Überlegungen erfolgen und vor allem dann zu einer Gefahr werden, wenn sie dazu dienen, Einfluss auf sensible Wirtschaftssektoren anderer Länder zu nehmen.

2.1.3 Bank

Der Begriff *Bank* wird in der vorliegenden Arbeit nicht nach der Legaldefinition des Kreditwesengesetzes betrachtet, sondern vielmehr im ökonomischen Sinne verstanden. Es wird sich diesbezüglich der Begriffsbestimmung von Hans-Dieter Deppe angeschlossen, der Bank definierte als „einzelwirtschaftliches, zielgerichtetes, sozio-technisches Subsystem der Tauschwirtschaft in Form der Geldwirtschaft, das Produktionsfaktoren beziehungsweise deren Nutzung gegen monetäre Leistungen (Entgelte) beschafft, durch Kombination dieser Produktionsfaktoren beziehungsweise deren Nutzung Marktleistungen in Form monetärer Problemlösungen für den Zahlungs-, Kredit- und Kapitalverkehr zur Erstellung anbietet, um durch Absatz dieser Leistungen die übergeordnete Zielsetzung [...] zu realisieren“.⁹

7 Blundell-Wignall/Hu/Yermo (2008), S. 117 f. Vgl. zu weiteren Definitionen die Übersicht bei Koch-Weser/Haacke (2013), S. 45.

8 Vgl. zu näheren Ausführungen und Nachweisen den Abschnitt 3.2.3 u. Teil 5.

9 Deppe (1978), S. 9. Hinsichtlich der Definition des KGW moniert Deppe, dass schon die Ausübung einer Art von Bankgeschäften nach § 1 Absatz 2 KWG für die Erfassung als Kreditinstitut ausreichend ist. Des Weiteren kritisiert Deppe an der Begriffsbestimmung durch das KGW indirekt die fehlende Erfassung der elementaren Bedeutung von Kreditinstituten als Systemeinheit für die Geldwirtschaft; vgl. hierzu Deppe (1993), Sp. 2436; 2438 f. u. 2445 f.

2.2 Banken als mögliches Einfallstor machtpolitischer Investitionen

2.2.1 Banken als Teil der Kritischen Infrastruktur

Fraglich ist, welche Sektoren einer Wirtschaft elementarer Bestandteil einer modernen Gesellschaft sind und als Angriffsziel machtpolitischer Bestrebungen fremder Staatsfonds dienen könnten.¹⁰ Als solch empfindliche Branchen sind diejenigen zu nennen, die vom Bundesministerium des Innern zur Kritischen Infrastruktur gezählt werden. Sie werden definiert als „Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden“.¹¹

Insgesamt werden unter dem Begriff der Kritischen Infrastruktur neun Sektoren gezählt, die sich in zwei Teilbereiche untergliedern lassen. Dem Teilbereich der *technischen Basisinfrastruktur* werden die Sektoren Energie, Informations- und Telekommunikationstechnik, Transport und Verkehr sowie die Wasserversorgung zugeordnet. Demgegenüber zählen zum Segment der *sozioökonomischen Dienstleistungen* die Branchen Gesundheitswesen und Lebensmittelversorgung, staatliche Einrichtungen, Katastrophenschutz, Kultur und Medien sowie das Finanz- und Versicherungswesen.¹² Das Kritische an diesen Infrastrukturen kann systemischer oder symbolischer Natur sein. Eine systemische Kritikalität liegt bei Infrastrukturen vor, die aufgrund ihrer Positionierung im Gesamtsystem eine unabdingbare wechselseitige Abhängigkeit zu anderen Subsystemen aufweisen. Infrastrukturen mit symbolischer Kritikalität besitzen einen so hohen kulturellen Stellenwert, dass ein Schaden der Infrastruktur die Bevölkerung dauerhaft psychologisch belasten könnte.¹³

Banken sind vor allem durch ihre systemische Kritikalität gekennzeichnet. Als Teil des Bankensystems sind sie wiederum ein wichtiges Subsystem des Finanzsektors. Sie sind durch die Abwicklung des gesamtwirtschaftlichen Zahlungsverkehrs und die Übernahme der Fristen-, Losgrößen- und Risikotransformation unabdingbarer Bestandteil moderner Volkswirtschaften.¹⁴ Aus diesem Grund soll im folgenden Abschnitt erklärt

10 Siehe zu analogen Überlegungen in diesem Abschnitt bereits *Körnert/Junghanns* (2019), S. 656; *Körnert/Junghanns* (2020), S. 192 f.

11 *BMI* (2009), S. 3.

12 *BMI* (2009), S. 5.

13 *BMI* (2009), S. 5.

14 *Körnert* (2016a); *Körnert/Junghanns* (2020), S. 193.

werden, wie sich ein machtpolitischer Einfluss fremder Staatsfonds auf Banken und damit auf ganze Gesellschaften auswirken kann.

2.2.2 Machtübertragung von Banken auf die Wirtschaft

Um zu verstehen, wie Staatsfonds über Bankenbeteiligungen Macht bis in die Organe der Europäischen Union (EU) ausüben können, müssen die Forschungsergebnisse der Studienkommission vorgestellt werden. Die Studienkommission war ein zwölfköpfiges Expertengremium, das zwischen 1974 und 1979 als Folge des Zusammenbruchs der Kölner Privatbank Herstatt vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) einberufen wurde.¹⁵ Sie zeigte unter anderem auf, wie die Macht von Banken auf die Wirtschaft übertragen werden kann.¹⁶ Der Weg der Machtübertragung wird gleich durch mehrere Einflussfaktoren geebnet, die sich in geballter Form in der sogenannten Kumulations- these niederschlagen und Banken überproportionale sowie unkontrollierbare Machtpotenziale zuteil werden lassen.¹⁷ Ausgangspunkt ist der Beteiligungsbesitz, den Banken aus anlage- und geschäftspolitischen Gründen eingehen (Übersicht 2–1). Während die anlagepolitischen Beteiligungen von Banken zum Zwecke der Diversifikation eingegangen werden, stehen die geschäftspolitischen Motive im direkten Zusammenhang zur operativen Tätigkeit von Banken. Beispielsweise helfen Banken teilweise ihren Kreditnehmern in finanziellen Schwierigkeiten, indem sie einen Schuldenbeteiligungstausch (Debt-Equity-Swap) vollziehen und somit nicht mehr als Fremd-, sondern als Eigenkapitalgeber auftreten.¹⁸

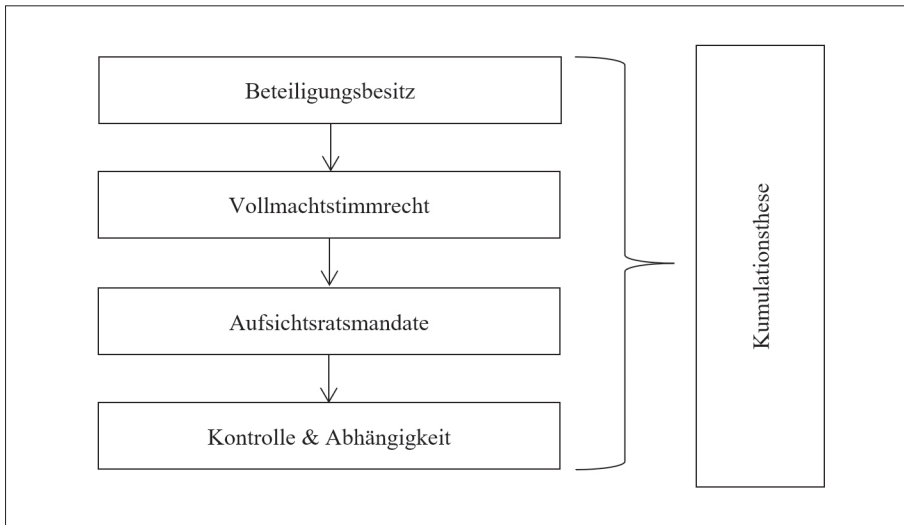
15 *Studienkommission Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft* (1979), S. 1f. Das BMF stand während des gesamten Forschungszeitraums der Studienkommission unter Federführung der SPD. Von 1974 bis 1978 wurde es vom damaligen Bundesminister der Finanzen Hans Apel geleitet, der anschließend von seinem Parteigenossen Hans Matthöfer von 1978 bis 1982 abgelöst wurde; vgl. hierzu *BMF* (2020).

16 *Studienkommission Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft* (1979), S. 12–21 u. 74–179. Den Forschungsergebnissen der Studienkommission schlossen sich zahlreiche Wissenschaftler an und/oder bestätigten die Macht von Banken auf die Wirtschaft bei erneuten Untersuchungen in den nachfolgenden Jahren; vgl. hierzu bspw. *Brickwell* (2001); *Baums* (1993), S. 30–32; *Ziegler* (1998), S. 195; *Mülhaupt* (1980); *Engenhard* (1995). In der hier vorliegenden Arbeit wird die Annahme vertreten, dass die Ergebnisse der Studienkommission zur Machtübertragung von Banken in Deutschland auf die Wirtschaft weiterhin gültig sind und auch auf die Bankensysteme der übrigen EU-Länder übertragen werden können.

17 *Studienkommission Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft* (1979), S. 163.

18 *Baums* (1993), S. 21–23.

Übersicht 2-1: Weg der Macht von Banken auf die Wirtschaft¹⁹



Einhergehend mit dem Beteiligungserwerb erhalten Banken Stimmrechte, die sie auf den Hauptversammlungen ausüben können. Dadurch haben sie die Möglichkeit, Unternehmensentscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen.²⁰ Die Einflussmöglichkeit von Banken auf Unternehmen verschärft sich durch das Vollmachtstimmrecht, das Banken seitens ihrer Depotkunden übertragen bekommen (Übersicht 2-1). Die geringe Präsenzquote auf den Hauptversammlungen, gepaart mit der Aggregation der eigenen als auch der vertretenen Stimmrechte, eröffnet Banken überproportionale Mitbestimmungsrechte. Sie erlauben es Banken, eigene Führungskräfte in die Aufsichtsräte ihrer Beteiligungen zu wählen (Übersicht 2-1). Über die gewonnenen Aufsichtsratsmandate ist wiederum eine genauere Kontrolle der Unternehmen möglich (Übersicht 2-1). Gleichzeitig resultieren aus den engen Vernetzungen zwischen Banken und Unternehmen verfestigte Geschäftsbeziehungen. Die dadurch verbundene Abhängigkeit der Unternehmen von Banken wirkt einschränkend und verzerrend auf den Wettbewerb, sodass negative gesamtwirtschaftliche Effekte entstehen.²¹

Die Studienkommission bestätigte, dass die Kumulationsthese kein theoretisches Konstrukt ist, sondern es vielmehr in großen Teilen des deutschen Bankensektors durch den geballten Einsatz der verschiedenen Einflussfaktoren zur Konzentration von Bankenmacht kommt. Um die Machtpotenziale in existierenden Bankensystemen nachzu-

19 Eigene Darstellung. *Studienkommission Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft* (1979), S. 12-21 u. 74-179.

20 Es wird von Stammaktien ausgegangen und nicht von stimmrechtslosen Vorzugsaktien.

21 *Studienkommission Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft* (1979), S. 163 f.

weisen, untersuchte die Studienkommission den Beteiligungsbesitz deutscher Banken an 74 heimischen Aktiengesellschaften. Konkret verglich die Studienkommission den Anteilsbesitz der Banken mit deren Anteil an Stimmrechten auf den Hauptversammlungen und der Anzahl an Bankangehörigen in den Aufsichtsräten der jeweiligen Unternehmen. Weiterführend prüfte die Studienkommission, in welchem Maße die Banken im Emissionskonsortialgeschäft beteiligt waren, um den Einfluss von Banken auf die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen zu belegen. Bei ihrer Analyse 1974/1975 stellte die Studienkommission fest, dass die drei deutschen Großbanken (Deutsche Bank, Commerzbank und die damalige Dresdner Bank) 6,1 Prozent des Grundkapitals an den 74 untersuchten Aktiengesellschaften besaßen. Demgegenüber vertraten sie jedoch auf den Hauptversammlungen durchschnittlich 34,9 Prozent der Stimmrechte und übten somit fast sechsmal mehr Stimmrechte aus als sie in ihrem eigenen Besitz hielten. Ursächlich hierfür ist sowohl die geringe Anwesenheit übriger Aktionäre auf den Hauptversammlungen als auch das Vollmachtstimmrecht. Der Anteil von Bankangehörigen an allen Aufsichtsratsmandaten, inklusive der Arbeitnehmermandate, betrug 9,9 Prozent. Ungleich ersichtlicher wird die Macht der Banken bei dem Anteil an Aufsichtsratsvorsitzenden. In 33,8 Prozent der Fälle stellten Mitarbeiter der drei Großbanken den Aufsichtsratsvorsitzenden bei den 74 überprüften Unternehmen. Überdies waren die Deutsche Bank, Commerzbank und die Dresdner Bank an 98,6 Prozent aller Emissionskonsortien beteiligt.²² Ob sich die Kumulation der Einflusspotenziale zusätzlich zu dem Emissionsgeschäft auf weitere Geschäftsaktivitäten einer Bank übertragen lässt, konnte die Studienkommission mangels fehlender Informationsquellen seinerzeit nicht nachweisen. Gleichwohl vertrat sie die Auffassung, dass eine weitergehende Ausnutzung der Machtpotenziale im Sinne eigener Geschäftsaktivitäten durch Banken angenommen werden kann und im Rahmen der Gesetzgebung sogar größtmöglich seitens der Banken umgesetzt wird.²³

2.2.3 Machtübertragung von der Wirtschaft auf die Politik

Die Machtübertragung von Banken bleibt nicht zwangsläufig auf die Wirtschaftssysteme begrenzt. Neuere Forschungen gelangten zu der Erkenntnis, dass sich die Macht von Banken über die Wirtschaft auf die Politik entfalten kann.²⁴ Begründet wird die Machtübertragung bis hin zur Politik über die *Politische Ökonomie*. Jene verweist auf die starke Interdependenz zwischen Wirtschaft und Politik, die insbesondere in In-

22 Studienkommission Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft (1979), S. 166–168 u. 467.

23 Studienkommission Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft (1979), S. 175.

24 Körnert (2019), S. 117, 128–133 u. 137.

2.2 Banken als mögliches Einfallstor machtpolitischer Investitionen

dustrielländern vorherrscht.²⁵ Um die jeweils eigenen Interessen gegenüber der anderen Partei durchzusetzen, versucht sowohl der Staat Einfluss auf die Wirtschaft (und damit Banken) auszuüben als auch umgekehrt.²⁶ Gefährlich ist das, da die staatlichen Ebenen nicht vollständig resistent gegenüber einer solchen Einflussnahme sind und die Machtinteressen sogar bis auf supranationale Organe der Politik ausgedehnt werden können. Im Fall der EU könnte eine solche Einflussnahme durch ausländische Banken in erster Linie über den Rat der EU als auch über den Europäischen Rat vorgenommen werden.²⁷

Der Rat der EU, der sich aus den Ministern der EU-Länder zusammensetzt und unter anderem EU-Rechtsvorschriften beschließt, die zukünftige Ausrichtung der Außen- und Sicherheitspolitik festlegt sowie den Haushaltsplan der EU genehmigt,²⁸ ist insbesondere durch die Abstimmungsregeln anfällig. Üblicherweise werden die Beschlüsse im Rat der EU mit einer qualifizierten Mehrheit gebilligt. Um Beschlüsse zu blockieren, sind mindestens vier Länder notwendig, die nicht weniger als 35 Prozent der gesamten Bevölkerung in der EU repräsentieren.²⁹ Einige bevölkerungsreiche Länder können daher in der Regel Beschlüsse verhindern. Eine Übertragung der Macht von Banken auf die Wirtschaft und schließlich auf die Politik der EU ist dementsprechend über wenige Bankensysteme möglich. Die Möglichkeit zur Einflussnahme vergrößert sich zusätzlich, weil bei sensiblen Themen, wie etwa im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, Beschlüsse einstimmig angenommen werden müssen.³⁰ Hierüber können selbst die kleinsten EU-Länder Macht ausüben. Besonders deutlich wurde die Missbrauchsanfälligkeit des Vetorechts kürzlich im Rahmen der EU-Sanktionen gegen Belarus, die nach

25 Körnert (2019), S. 117; Adam (2007), S. 215f.; Schmid/Buhr (2015), S. 18–20. Neben der Interdependenz existieren in der Politischen Ökonomie noch drei weitere Grundtypen, die das Verhältnis zwischen der Wirtschaft und Politik erklären: der Primat der Ökonomie, der Primat der Politik und die Gleichschaltung. Siehe zu ausführlichen Erläuterungen der drei genannten Grundtypen Körnert (2019), S. 117; Adam (2007), S. 215f.; Schmid/Buhr (2015), S. 18–20.

26 Als Beispiel von Bankeneinfluss auf die Politik eines Landes kann die Einführung des Euros in Lettland genannt werden. Aus Angst vor einer Abwertung des lettischen Lats und damit verbundenen Forderungsausfällen, übten die in Lettland engagierten schwedischen Banken zusammen mit der heimischen Regierung massiven Druck auf die lettische Politik aus, damit diese den Euro einführt und drastische Reformmaßnahmen umsetzt; vgl. hierzu Bongartz (2010 u. 2014); Hassel (2010); Denkraum.Wordpress. Obwohl große Teile der Bevölkerung gegen die Einführung des Euros waren, trat Lettland 2014 der Eurozone bei; vgl. hierzu Szigetvari (2013). Umgekehrt spiegelt sich der Einfluss der Politik auf Banken in den zahlreichen Regulierungsvorschriften im Bankensektor wider, die Staaten als Reaktion auf die Finanzkrise 2008 erlassen haben.

27 Körnert (2019), S. 117 u. 128–133. Siehe zur detaillierten Analyse der Machtpotenziale in den weiteren EU-Institutionen Körnert (2019), S. 128–133.

28 Europäische Union (a).

29 Europäische Union (a).

30 Europäische Union (a).

2 Begriffsbestimmungen und Banken als machtpolitisches Einfallstor

dem massiven Wahlbetrug bei den Präsidentschaftswahlen 2020 und den daraufhin gewaltsam niedergeschlagenen Protesten, beschlossen werden sollten. Ausgerechnet Zypern, eines der kleinsten EU-Länder, nutzte sein Vetorecht und blockierte zum Unmut aller weiteren EU-Staaten die angestrebten Sanktionsbeschlüsse.³¹

Demgegenüber besteht der Europäische Rat aus den Staats- und Regierungschefs aller EU-Länder. Ihm gehören ferner die Präsidenten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates an, die im Gegensatz zu den Staats- und Regierungschefs jedoch kein Stimmrecht ausüben können. Die Aufgabe des Europäischen Rates besteht in der Bestimmung der allgemeinen Ausrichtung der EU-Politik und der Ernennung von Personen in zahlreichen Schlüsselpositionen der EU. Für die Gesetzgebung ist er hingegen nicht zuständig.³² Ähnlich wie über den Rat der EU könnten ausländische Investoren durch ihre Bankenbeteiligungen und die damit einhergehende Macht auf die Wirtschaft sowie Politik versuchen, auch über den Europäischen Rat Macht auszuüben. Letztgenanntes EU-Organ ist gleichermaßen wie der Rat der EU durch seine Abstimmungsregeln besonders empfänglich für derartige Einflüsse.³³ Gemäß *Artikel 15 Absatz 4 Vertrag über die Europäische Union (EUV)* entscheidet der Europäische Rat im Regelfall im Konsens. Nur in bestimmten Ausnahmefällen ist eine Einstimmigkeit oder eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.³⁴ Allein hierdurch werden jedem Mitgliedsland der EU erhebliche Veto- und Mitbestimmungsrechte zuteil. Außerdem ist der Europäische Rat nach *Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 1 der EUV* in bestimmten Angelegenheiten, in denen keine Einstimmigkeit innerhalb des Rats der EU erzielt werden kann, dazu befähigt, einen Beschluss zu erlassen, wonach der Rat in diesem Bereich oder in diesem Fall auch mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann.³⁵ Eine solche Änderung der Abstimmungsmodalitäten im Rat der EU ist laut *Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 3 der EUV* jedoch an die Zustimmung sämtlicher nationaler Parlamente der EU-Mitgliedstaaten geknüpft, wodurch die ohnehin schon ausgeprägten Vetorechte verstärkt werden.

31 Meier (2020). Zypern koppelte seine Zustimmung an zusätzliche Strafmaßnahmen gegenüber der Türkei. Diese hatte in direkter Nähe zu Zypern Erdgasbohrungen durchgeführt; vgl. hierzu Meier (2020).

32 Artikel 15 Absatz 1 u. 2 EUV; *Europäische Union* (b u. c). Der Europäische Rat ernennt das EZB-Direktorium, die Europäische Kommission sowie den Hohen Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik. Zudem nominiert der Europäische Rat den Präsidenten der Europäischen Kommission; vgl. hierzu *Europäische Union* (c).

33 Körnert (2019), S. 129–131 u. 137.

34 *Europäische Union* (b).

35 Nach *Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 1 EUV* gilt das nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

2.2.4 Historische Beispiele zur Interdependenz zwischen Politik und Banken – Einstieg Cerberus bei BAWAG

Die Einflussnahme von Politik auf Banken ist nicht nur theoretischer Natur.³⁶ Besonders gut lässt sich das am Beispiel des Beteiligungseingagements der amerikanischen Private-Equity-Gesellschaft *Cerberus* bei der österreichischen *Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG* (BAWAG) illustrieren. Im Mai 2007 übernahm Cerberus zu einem Kaufpreis von 3,2 Milliarden EUR 90 Prozent der Anteile an der österreichischen BAWAG.³⁷ Noch vor dem Abschluss der Übernahme kündigte die BAWAG etwa hundert kubanischen Staatsbürgern ihre Kontoverbindung, woraufhin es zu massiven Protesten kam. Infolge der Kontokündigungen wandten sich rund 20 kubanische Staatsbürger an ihre Botschaft, infolgedessen die kubanische Botschafterin Norma Goicochea Estenoz nicht nur im österreichischen Außen- und Finanzministerium vorstellig wurde, sondern sich zudem bei der damaligen Präsidentin des Nationalrats Barbara Prammer beschwerte.³⁸ Öffentlich kritisierte die kubanische Botschafterin die Kündigung der Konten als „Hexenjagd“ und warf der BAWAG vor, sich der „völkermörderischen Politik der USA anzuschließen“.³⁹ Zusätzlich zur Benachteiligung kubanischer Bankkunden kündigte die BAWAG kurze Zeit später eigenen Firmenkunden, die im Iran tätig waren, ihre Konten.⁴⁰

Entrüstet über das Verhalten der BAWAG gab die österreichische *Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten* Ursula Plassnik bekannt, ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die BAWAG einzuleiten. Plassnik vertrat nicht nur die Auffassung, dass die BAWAG gegen EU-Vorschriften verstoßen hatte, gleichwohl sah sie auch die Souveränität Österreichs als untergraben an. Sie rügte die Kontokündigungen der BAWAG mit der Begründung, dass das „US-Recht in Österreich nicht anwendbar“ und „Österreich nicht der 51. Bundesstaat der USA“ sei.⁴¹ Die BAWAG widersprach allerdings den Anschuldigungen Plassniks gegen EU-Vorschriften verstoßen zu haben. Obgleich die BAWAG den Vorgang öffentlich bedauerte, verteidigte die Bank ihre Entscheidung mit der Begründung, sie müsse durch den Verkauf an Cerberus die vom

36 Vgl. Fußnote 25 u. 26 in Teil 2.

37 *Leban* (2019). Den Bieterwettbewerb um die BAWAG gewann Cerberus im Dezember 2006 und setzte sich dabei unter anderem gegen die BayernLB sowie die Allianz durch. Die restlichen zehn Prozent der Anteile an der BAWAG erwarben die Österreichische Post, Generali und Wüstenrot; vgl. hierzu *Stock* (2007).

38 *Reuters* (2007a); *Wiener Zeitung* (2007).

39 *Estenoz, G.*, zitiert nach *Wiener Zeitung* (2007).

40 *ORF* (2007).

41 *Plassnik, U.*, zitiert nach *Der Standard* (2007).

US-Finanzministerium verhängten Wirtschafts- und Handelssanktionen einhalten.⁴² Letztendlich wurde das Verfahren gegen die BAWAG eingestellt, nachdem sie zumindest für ihre kubanischen Bankkunden erfolgreich eine Ausnahmegenehmigung bei den US-Behörden beantragt hatte und somit ihre Geschäftsverbindung zu ihnen wiederherstellen konnte.⁴³

2.2.5 Historische Beispiele zur Interdependenz zwischen Politik und Banken – Einstieg der Vneschtorgbank bei EADS

Neben der Einflussnahme von politischen Entscheidungsträgern auf Banken soll ein weiteres Beispiel verdeutlichen, wie sehr staatlich kontrollierte Banken über ihren Beteiligungsbesitz Macht auf Bereiche der Kritischen Infrastruktur und der Politik ausüben können. Im September 2006 gab die russische Staatsbank *Vneschtorgbank* bekannt, dass sie sich mit 5,02 Prozent der Stimmrechte an dem Luft-, Raumfahrt- sowie Rüstungskonzern *European Aeronautic Defence and Space* (EADS)⁴⁴ beteiligt hat.⁴⁵ Kremlnahe Vertraute kündigten zudem an, Russland werde langfristig mit den Überlegungen spielen, seine Aktienposition auf über 25 Prozent auszubauen und somit eine Sperrminorität zu erreichen. Außerdem wurde publik, dass Russland ein Aufsichtsratsmandat bei EADS einforderte. Die Forderungen stießen indes auf Widerstand der Gründungsmitglieder und Ankeraktionäre von EADS. Begründet wurde die Ablehnung durch nachteilige Effekte, sofern es zu einer Veränderung in der Unternehmensstruktur und/oder Aktionärsstruktur kommen sollte. Zum Zeitpunkt des russischen Vorstoßes hielten unter anderem *DaimlerChrysler* und die französische Holding *Sogéade* große Teile des EADS-Konzerns.⁴⁶ Der Anteil von *DaimlerChrysler* an EADS wurde dabei von Manfred Bischoff vertreten, während die im französischen Besitz befindlichen Aktien durch Arnaud Lagardère repräsentiert wurden. Zwar sprachen sich beide Großaktionäre gegen einen weiteren Beteiligungserwerb Russlands aus,⁴⁷ doch nahm Manfred Bischoff als Vorsitzender des Direktoriums von EADS und zeitgleiches Aufsichtsratsmitglied von *DaimlerChrysler* eine besonders gewichtige Rolle ein.⁴⁸

Wesentlich direkter als Bischoff und Lagardère positionierte sich Charles Edelstenne, der Vorstandsvorsitzende des französischen Herstellers für Reise- und Militärjets *Dassault Aviation*. Edelstenne, dessen Unternehmen zu 45 Prozent im Besitz von EADS

42 Klopff (2007); *Der Standard* (2007).

43 BMEIA (2007); *Immenkamp* (2018), S. 6.

44 2014 firmierte EADS in die Airbus Group um; vgl. hierzu *Marketscreener* (2014).

45 *Handelsblatt* (2006).

46 *Handelsblatt* (2006); *Fasse/Alich* (2006).

47 *Bischoff, M. u. Lagardère, A.*, zitiert nach *Fasse/Alich* (2006).

48 *Daimler*.